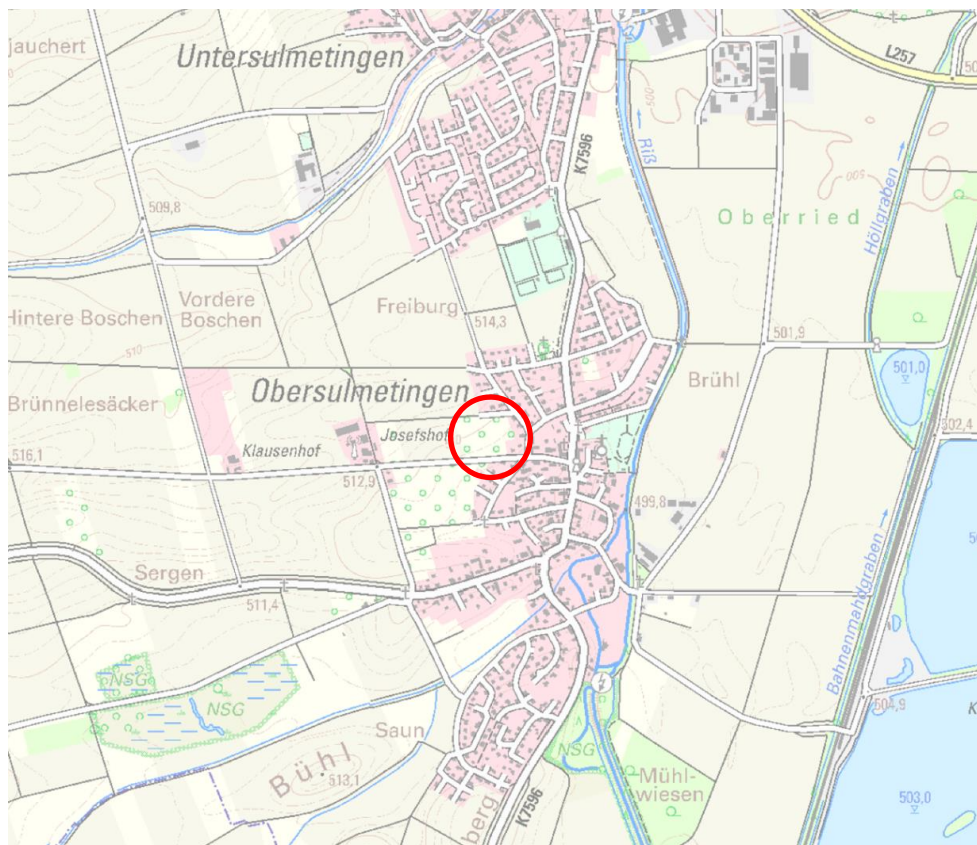

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „GRÜNER WEG - SCHALMENWEG“ IN OBERSULMETINGEN



Datenquelle: Digitale Topographische Karte (LUBW 2020)

Stand: 12.03.2021

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
§ 44 BNatSchG

**Zum Bebauungsplan "Grüner Weg - Schalmenweg"
in Obersulmetingen**

AUFTRAGGEBER: Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung und Baurecht

Marktplatz 1

88471 Laupheim

BEARBEITUNG: Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)

Panoramaweg 5
88441 Mittelbiberach

Tel.: 07351-802367
Mobil: 0175-2254235
E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 12.03.2021



Karin Schmid

INHALTSVERZEICHNIS

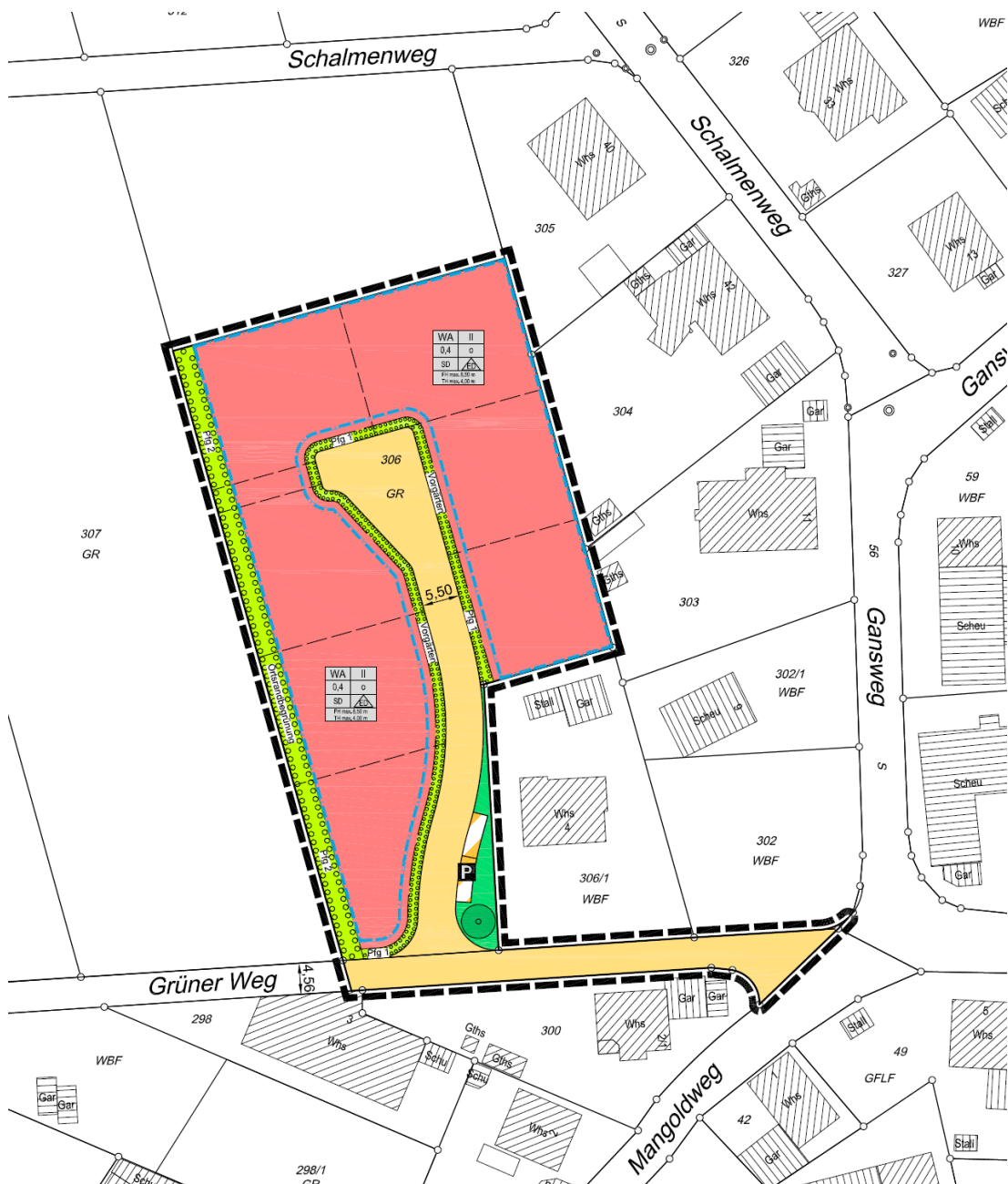
	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Rechtliche Grundlage	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	2
2. WIRKUNG DES VORHABENS	3
3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	4
3.1 Vegetationsstrukturen	4
3.2 Faunistische Erfassung	6
4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT	10
5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	12

1. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Im Laupheimer Ortsteil Obersulmetingen besteht weiterhin die Nachfrage nach Wohnraum und nach Bauplätzen. Mit einer Bebauung der Fläche zwischen dem Grünen Weg und dem Schalmenweg lässt sich der Ortsrand an dieser Stelle sinnvoll abrunden. Zudem sind es nur wenige Bauplätze, sodass sie sich harmonisch an die gewachsenen Strukturen anschließen. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, da die Fläche bereits an drei Seiten von Bebauung umschlossen wird.

Quelle: Stadt Laupheim 2021: Begründung zum Bebauungsplan



Quelle: Stadt Laupheim 2021: zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

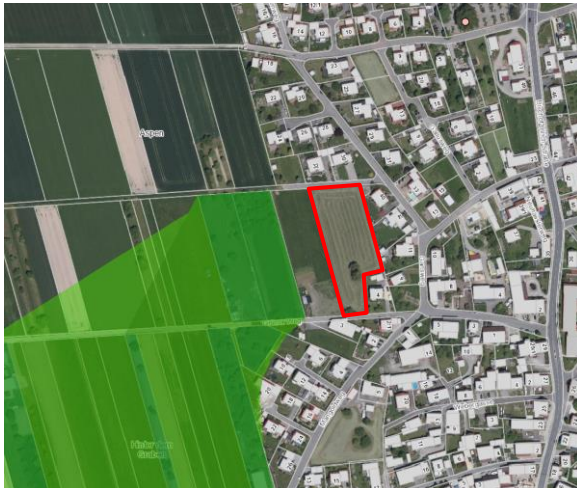
Hierfür wurde 2018/2019 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht, und die nachfolgende „artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG).

Biotopverbund



Außerhalb des Plangebietes:

Westlich an das Plangebiet angrenzend sind die Streuobstwiesen als Kernfläche des Anspruchstyps „Offenland mittlerer Standorte“ ausgewiesen, mit Suchräumen nach Südwesten und Süden.

Quelle: Daten und Kartendienst der LUBW (2020)

2. WIRKUNG DES VORHABENS

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und eher geringfügig durch die angrenzenden Wege und die Siedlungsstrukturen.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Grünland, Gehölze).
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize.

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplante Wohnbebauung, Verkehrswege) und Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Freiflächen des Siedlungsbereiches (Hausgärten, öffentliche Grünflächen), die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plangebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Brut- und Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald; örtlich Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald“.

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die Pflanzen- und Tierwelt durch den Menschen im Untersuchungsraum durch vielfache Vorgänge weitgehend umgestaltet und geprägt worden.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Im Norden Süden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung mit Hausgärten an. Zudem grenzen im Norden der asphaltierte „Schalmenweg“ und im Süden der „Grüne Weg“ an.



Blick von Nordost nach Südwest:

Das Plangebiet (Flst. 306) im wird derzeit extensiv als Fettwiese genutzt.

Auf dem Grundstück stehen zentral eine Kastanie (Ø 40 cm) und eine Fichte (Ø 60 cm).

In der südwestlichen Ecke des Flst. befinden sich ein Apfelbaum (Ø 50 cm) und ein Hartriegel.



Die Gehölze im Plangebiet wurden am 14.02.2019 in unbelaubtem Zustand auf Baumhöhlen untersucht. Lediglich der Apfelbaum im südlichen Bereich des Plangebietes weist kleinere Höhlungen und einen Totholzanteil auf. Zudem war ein größerer Ast bereits abgebrochen.

Außerhalb des Plangebietes:



Blick von Norden nach Süden:

Das Flst. 307 grenzt im Westen an das Plangebiet, ist eingezäunt und wird intensiv als Pferdeweide genutzt. In der südwestlichen Ecke des Flst. befindet sich eine kleine Scheune mit Unterstand. Weiter im Westen grenzt eine alte Streuobstwiese an.



Blick von Süden nach Norden:

Der alte Streuobstbestand, rund 40 m westlich des Plangebietes, weist Asthöhlen, Rindenspalten und einen gewissen Totholzanteil auf und ist aus ökologischer Sicht als wertvoll einzustufen.

Die Scheune mit Unterstand, rund 30 m westlich des Plangebietes ist überwiegend offen und bietet keinerlei frostfreie Bereiche, die z.B. als Winterquartier für Fledermäuse dienen könnte.

3.2 Faunistische Einschätzung

Im Plangebiet wurden folgende Begehungen (bei geeigneter Witterung) am 08.08.2018 (Karin Schmid), 11.08.2018, 20.08.2018, 28.08.2019 (Klaus Bommer), am 14.02.2019 (Untersuchung der Gehölze in unbelaubtem Zustand auf Höhlungen, Karin Schmid) und am 29.05.2019 (Klaus Bommer) hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Amphibien:

Es befinden sich keine Gräben oder andere temporäre Gewässer auf der Fläche oder in näherer Umgebung, womit ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Schmetterlinge:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Grünland) sind Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nicht zu erwarten.

Reptilien

Als xerotherme Art lebt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen und auf Ödland. Sie besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik). Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen.

Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren, Deckungsmöglichkeiten und trockene und gut isolierte Winterquartiere zu gewährleisten. Das Vorhandensein besonderer Eiablage-plätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Auf den Grünlandflächen des Plangebietes fehlen diese vielfältigen Strukturen fast gänzlich. Lediglich die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen unterschiedliche Strukturen auf.

Bei sämtlichen Begehungen konnten keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden, aufgrund der Habitatausstattung ist dies auch nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Das angrenzende Umfeld mit Gebäuden und Streuobst- und weitere Gehölzbestände, bieten durchaus Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Das extensiv genutzte Grünland und die Pferdeweide im Plangebiet sind lediglich als potentielles Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen.

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Bauwerke (z.B. Keller, Dachstühle in großen Gebäuden), alte, große Baumhöhlen (mindestens 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle). Die Scheune mit Unterstand weist keine frostsicheren Bereiche auf.

Die zu rodenden Gehölze wurden in unbelaubtem Zustand auf Baumhöhlen und Spalten untersucht. Es finden sich nur sehr wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von kleinen Rindenspalten.

Sommerquartiere können sich in Bauwerken, oder in Baumhöhlen und Rindenspalten befinden.

Die vorhandenen Spalten an den Gehölzen sind aber generell im Sommer als Tagesquartier und potenziell als Sommerquartiere (Wochenstuben) für die Tiere nutzbar.

Prüfung der Verbotstatbestände (Fledermäuse):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1

Die Planung sieht keine Eingriffe in Gehölzbestände mit Winter-Quartierpotential vor.

An den zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich sehr wenige potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von kleinen Höhlungen Spalten.

Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung einzelner Individuen ist vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase vorgenommen werden.

Vorhandene und potentielle Fortpflanzungsquartiere werden somit nicht zerstört. Der Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

Baubedingt kann es temporär zu Lärm oder Erschütterungen bzw. visuellen Reizen im Plangebiet und dessen Umgebung kommen. Durch den Abstand von rund 40 m zu dem Streuobstbestand im Westen sind erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere während der Reproduktionszeiten nicht zu erwarten.

Nachtarbeiten während der Bauphase sind jedoch nicht zulässig. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist mit erheblichen Störungen nicht zu rechnen, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungsquartiere

Fortpflanzungsquartiere und Ruhestätten werden somit nicht zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein.

Vögel:

Am 11.08.2018, 20.08.2018, 28.08.2019 und am 29.05.2019 wurden Begehungen hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln durchgeführt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Grünland genutzt (extensiv genutzte Fettwiese). Zudem befinden sich noch 3 Gehölze innerhalb des zu überplanenden Bereichs.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

Nr.	Art	Deutscher Name	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	innerhalb Plangebiet	Brutvogel	potenzieller Brutvogel	Nahrungsgast
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL BW 2016					
1	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	b				x		*	Brutvogel im Dorf		x		x
2	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	b				x		*	Nahrungsgast				x
3	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	b	s			x	s	v	Nahrungsgast, Brutplatz im Dorf (1 Jungvogel)	x			x
4	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	b				x		*	Nahrungsgast, Brutvogel im Dorf				x
5	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	b				x		*	keine Nester im nahen Umfeld		x		x
6	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b				x		v	pot. Brutvogel, bei Begehungen allerdings keine Hinweise auf Brutvorkommen			x	x
7	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	b				x		*	Brutvogel im Dorf, im UG fehlen Gebüsche				x
8	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	b	s	A		x		v	Nahrungsgast. Ein Brutpaar im Dorf Altvögel				x
9	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b				x		*	2 BP in westl. Obstwiese	x			x
10	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	b				x		3	2 Brutpaare in ca. 100 m westlich gelegenen Pferdestall	x			x
11	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	b	s	A		x		*	überfliegend				x
12	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b				x		*	pot. Brutvogel in westl. Obstgehölzen			x	x
13	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b				x		*	pot. Brutvogel in westlichen Obstgehölzen			x	x
14	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	b				x		v	kein Brutvogel im UG				x
15	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	b				x		v	Brutvogel in westl. Obstbäumen mind. 1 Brutpaar	x			x
16	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	b	s	A		x		*	überfliegend, pot. Nahrungsgast				x
17	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b				x		*	Brutvogel im Dorf und Dorfrand + 1 BP in westl. Scheune	x			x
18	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	b				x		*	Brutvogel im Dorf, im UG fehlen Gebüsche				x
19	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	b				x		*	Brutvogel im Dorf, im UG fehlen Gebüsche				x
20	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	b				x		*	pot. Brutvogel am Dorfrand			x	x
21	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	b				x		*	Nahrungsgast, Brutvogel im Dorf	x			x
22	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	b				x		*	Brutvogel im Dorf, keine Hinweise auf beflogene Höhlen in westl. Obstbäumen			x	x
23	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	b				x		*	Brutvogel im Dorf, im UG fehlen Gebüsche				x
24	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	b				x		*	Brutvogel im Dorf, im UG fehlen Gebüsche				x
25	<i>Turdus merula</i>	Amsel	b				x		*	kein Brutvogel im UG, jedoch am Dorfrand	x			x

Legende zu Tabelle 1: siehe Anhang

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvorkommen von Vogelarten nachgewiesen werden. Die Flächen dienen lediglich einigen Arten als Nahrungsrevier. So konnten 25 Arten bei der Nahrungssuche im Plangebiet und im weiteren Umfeld beobachtet werden.

Insbesondere die rund 40 m im Westen liegende alte Streuobstwiese und die angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Hausgärten (alle außerhalb des Plangebietes), beherbergen alle Brutvögel.

Hier konnten für 8 Vogelarten Brutnachweise erbracht werden.

Weitere 6 Vogelarten könnten in diesen angrenzenden Bereichen potenziell brüten.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz:

Alle nach BNatSchG streng geschützten Arten konnten entweder nur überfliegend (Rotmilan, Wespenbussard), oder im weiteren Umfeld nahrungssuchend (Weißstorch, Turmfalke mit Brutvorkommen im Dorf) beobachtet werden.

An dem rund 100 m im Westen gelegenen Pferdestall konnten zwei Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen werden. In der „Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ ist sie weiterhin als „stark gefährdet“ eingestuft (RL BW 3).

Durch den Abstand von über 100 m zum Plangebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

„Gefährdete“ Arten der Vorwarnliste (RL BW V) konnten ebenfalls nur außerhalb des Plangebietes in der Streuobstwiese oder im angrenzenden Siedlungsbereich nachgewiesen werden (Haus- und Feldsperling).

Für die ebenfalls gefährdete Goldammer konnten bei sämtlichen Begehungen keine Nachweise auf Brutvorkommen erbracht werden und wird somit nur als potenzieller Brutvogel genannt.

Prüfung der Verbotstatbestände (Gehölzbrüter):

Tötungs-/Verletzungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar durchzuführen, zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen.

Der Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht gegeben.

Störungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2

(eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)

Während der Bauphase ist mit Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize zu rechnen.

Zudem ist durch das geplante Wohngebiet eine Störung der Brut- und Nahrungshabitate durch die visuellen und akustischen Störreize auf die angrenzenden Flächen nicht auszuschließen.

Die nachgewiesenen und potenziell im Wirkungsbereich vorkommenden Arten gelten als Vögel der Siedlungsflächen, die gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Eine wesentliche Erhöhung bis zur erheblichen Störung ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 liegt demnach nicht vor.

4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Die Potenziale der Innenentwicklung sind im Ortsteil Obersulmetingen begrenzt, viele Flächen befinden sich in Privatbesitz. Mit dem Bebauungsplan „Grüner Weg - Schalmenweg“ werden Wohnbauflächen geschaffen und der Siedlungsrand nach Westen sinnvoll arrondiert. Eine Ortsrandeingrünung sorgt für eine Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Quelle Stadt Laupheim (2021): Begründung zum Bebauungsplan

Die Grünlandflächen des Plangebietes stellen keine Brutgebiete für Vogelarten dar, dienen jedoch mehreren Vogelarten je nach Jahreszeit als Nahrungsrevier.

Im Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Lediglich der Apfelbaum im südlichen Plangebiet weist kleinere Asthöhlen, Spalten und Totholz auf. Sollte der Baum nicht erhalten werden können, sind Ersatzpflanzungen zu tätigen (siehe Pflanzliste 2 im Anhang).

Habitatbäume finden sich insbesondere außerhalb des Plangebietes in der Streuobstwiese, rund 40 m westlich. Diese Gehölzstrukturen und die der angrenzenden Siedlungsbereiche beherbergen sämtliche Gehölzbrüter.

Es erfolgt jedoch kein Eingriff in den Streuobstbestand, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen derzeit nicht zu erwarten sind. Mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Vogelarten ist somit nicht zu rechnen.

Zudem sieht die Planung Gehölzpflanzungen im privaten und öffentlichen Bereich vor (siehe Pflanzgebote im Bebauungsplan und Pflanzlisten im Anhang), durch die es zu einer Erweiterung des Artenspektrums und der Neuschaffung von Lebensräumen kommt.

Zum allgemeinem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitte erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Baufeldfreimachungen (Entfernung von Gehölzen) sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen von Oktober bis Februar durchzuführen.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren.
- Vollständiger Erhalt des alten Streuobstbestandes westlich des Plangebietes. Der Bereich ist während der Bauarbeiten durch Absperrungen zu sichern und von Lagermaterial freizuhalten.
- Nacharbeiten während der Bauphase sind nicht zulässig. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei baumhöhlenbewohnenden Tierarten (z.B. Fledermäuse) wurden die Gehölze im Plangebiet auf evtl. vorhandene Baumhöhlen bereits kontrolliert. Lediglich der alte Apfelbaum im Süden des Plangebietes weist kleinere Asthöhlen, Rindenspalten und einen gewissen Totholzanteil auf und ist aus ökologischer Sicht als wertvoll einzustufen. Bei Nichterhalt ist eine Ersatzpflanzung zu tätigen.

Durch das Vorhaben sind damit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt nur **mäßige Eingriffswirkungen** zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den Bebauungsplan „Grüner Weg - Schalmenweg“ in Obersulmetingen, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu verzeichnen sind, und somit insgesamt **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten sind.

5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BOMMER, KLAUS (2018/2019) Vogelkundliche Begehungen

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:
(2002) Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg
M 1 : 1 000 000

(1998) Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg

LUBW (2020): Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation
von Baden – Württemberg.

LFU (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.- Karlsruhe.

LFU (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

STADT LAUPHEIM (2021): Begründung und zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet

Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume II. Ordnung für private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen; empfohlene Pflanzgröße 12-14

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvester	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
o.ä.	

Pflanzliste 2

Regionaltypische Obsthochstämme für private Grünflächen
empfohlene Pflanzgröße: Hochstamm 8-10

<u>Äpfel</u>	<u>Birnen</u>	<u>Zwetschgen</u>
Bittenfelder	Bartholomäusbirne	Hauszwetschge
Bohnapfel	Fasslesbirne	Lukas Frühzwetschge
Gewürzluiken	Bayerische Jagdbirne	Schöne aus Löwen
Glockenapfel	Schweizer Wasserbirne	Bühler Zwetschge
Maunzenapfel	Palmischbirne	o.ä.
Schwäbischer Rosenapfel	o.ä.	

Pflanzliste 3

Freiwachsende, heckenartige Gehölzstrukturen für private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen;
empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylostium	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
o.ä.	Wildrosen in Sorten